

BESCHLUSS EINWOHNERGEMEINDE

BAU- UND NUTZUNGSORDNUNG (BNO)

ÄNDERUNG § 20 MATERIALABBAUZONE VOM 12. SEPTEMBER 2019

Gemäss § 15 BauG

Öffentliche Mitwirkung vom:	14. März bis 12. April 2019
Abschliessender Vorprüfungsbericht vom:	06. September 2019
Öffentlich aufgelegt vom:	01. Oktober bis 30. Oktober 2019
Beschluss Urnenabstimmung Gemeinde vom:	20. Dezember 2020

12. März 2021

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:



Genehmigungsvermerk:

Genehmigung durch den Regierungsrat

mit RRB Nr. 2021-000492 vom: 28. April 2021

Im Auftrag der Staatskanzlei:

Aarau, den 29. Juni 2021

Abteilung Raumentwicklung BVU

CSD INGENIEURE AG

Schachenallee 29A

CH-5000 Aarau

t +41 62 834 44 00

f +41 62 834 44 01

e aarau@csd.ch

www.csd.ch

Die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Fisibach vom 21. November 2003 wird wie folgt geändert:

Geplante Änderungen sind in roter Schrift markiert.

Bestimmungen gemäss rechtskräftiger BNO vom 21. November 2003 / Orientierungsinhalt	geänderte Bestimmungen / Genehmigungsinhalt
§ 20 Materialabbauzone	§ 20 Materialabbau- und Deponiezone
1 Die Materialabbauzone ist für die Entnahme von Rohmaterial (Kies, Sand, Ton, Kalkstein u.a.m.) bestimmt.	1 Die Materialabbauzone ist für die Entnahme von Rohmaterial (Kies, Sand, Ton, Kalkstein und andere mehr) sowie für die Wiederauffüllung bestimmt.
2 Der eigentliche Materialabbau setzt ein Baugesuch und eine vom Gemeinderat, mit Zustimmung des Baudepartementes, erteilte Baubewilligung voraus, die den Abbau- und Rekultivierungsplan als integrierenden Bestandteil erhält.	2 Der eigentliche Materialabbau setzt ein Baugesuch und eine vom Gemeinderat, mit Zustimmung des Baudepartementes, erteilte Baubewilligung voraus, die den Abbau-, Deponie- und Rekultivierungsplan als integrierenden Bestandteil erhält.
3 Die Baubewilligung für den Materialabbau und die dafür notwendigen Bauten und Anlagen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechtes sowie des kantonalen Baugesetzes. Sie bestimmt den Abbau und die Wiederherrichtung.	3 Die Baubewilligung für den Materialabbau, die zulässige Nutzung (Abbau von Rohmaterial/Wiederauffüllung gemäss Abs. 3a) und die zulässigen Bauten und Anlagen für den Materialabbau und die Wiederauffüllung richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechtes sowie des kantonalen Baugesetzes. Sie bestimmen den Abbau und die Wiederherrichtung.
-	3a (neu) Die Wiederauffüllung erfolgt mit Abfällen gemäss Anhang 5, Ziffer 2 sowie mit unverschmutztem Aushubmaterial gemäss Anhang 3, Ziffer 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA SR 814.600) und richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechtes sowie des kantonalen Baugesetzes.
4 Flächen, die noch nicht abgebaut werden oder die für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert sind, unterstehen den Bestimmungen der Landwirtschaftszone.	4 Flächen, die noch nicht abgebaut werden oder die für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert sind, unterstehen den Bestimmungen der Landwirtschaftszone.
5 Nachnutzung Die abgebauten Flächen sind für die landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzung herzurichten und in die Landschaft einzupassen. Ferner sind ökologische Ausgleichsmassnahmen zu treffen. Die Detailgestaltung richtet sich nach dem Rekultivierungsplan.	5 Nachnutzung Die abgebauten Flächen sind für die landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzung herzurichten und in die Landschaft einzupassen. Ferner sind ökologische Ausgleichsmassnahmen zu treffen. Die Detailgestaltung richtet sich nach dem Rekultivierungsplan.
6 Empfindlichkeitsstufe Für die Materialabbauzone gilt die Empfindlichkeitsstufe IV.	6 Empfindlichkeitsstufe Für die Materialabbau- und Deponiezone gilt die Empfindlichkeitsstufe IV.